

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 19.03.2015

Aktenzeichen: 24/14/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige der Geschäftsstelle gegen

Spieler X

- Beschuldigter -

wegen der Manipulation seines TTR-Wertes durch absichtliche Niederlagen bei Turnieren der Cobra Turnierserie des BTTV.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.03.2015

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktobendorf
den Beisitzer	Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird wegen erwiesener Unschuld freigesprochen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV**

Sachverhalt

Im Dezember 2014 brachte die Geschäftsstelle die ihr zugetragenen Umstände der merkwürdigen TTR-Wert-Entwicklung des Beschuldigten zur Anzeige vor dem SGdV. Sie sah sich aufgrund der RVStO verpflichtet dies selbst anzuzeigen, nachdem der Vorsitzende eine anonyme Anzeige nicht akzeptierte. Der Vorwurf lag darin, dass absichtliche Niederlagen erfolgten, um seinen TTR-Wert zu senken, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Am 03.03.2015 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV um eine Klärung der Vorwürfe zu erreichen und ein mögliches Fehlverhalten zu bestrafen. Am 05.03.2015 legte der Beschuldigte eine umfangreiche E-Mail-Korrespondenz vor, aus der seine Unschuld ersichtlich war. Die Geschäftsstelle bestätigte die vorliegenden E-Mails als zutreffend. Das Gericht verzichtete darauf auf weitere Stellungnahmen. Der Beschuldigte gab zwei weitere Stellungnahmen zum Verfahren ab in dem er sich von dem im vorgeworfenen Verhalten distanzierte und eine Verleumdung in den Raum stellte.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses (RVStO §14 Abs. 5) musste nicht erbracht werden. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichtes informiert.

Begründetheit

Die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe entsprechen nicht den Tatsachen.

Die dem Gericht vorliegenden E-Mails zwischen dem Beschuldigten und der Geschäftsstelle und anderen Beteiligten belegen folgenden Ablauf.

Der Beschuldigte nahm trotz einer Verletzung an drei Turnieren der Cobra Turnierserie teil. Sein Arzt riet ihm, seinen Tischtennis sport nicht zu unterbrechen. Nachdem er über 300 Punkte nach diesen Turnieren verloren hatte, hätte er bei der Bezirksmeisterschaft in der D-Klasse statt in der B-Klasse starten müssen. Er stellte beim zuständigen Fachwart einen Antrag, bei den Herren B spielen zu dürfen. Er habe ja wieder die Punkte die man dafür benötige. Nur zum Stichtag war er wegen der Verletzung mit den Punkten in der D-Klasse. Der Antrag wurde mit dem Hinweis auf die WO abgelehnt. Es wurde ihm geraten eben in der unteren Klasse mitzuspielen, er wäre hier Favorit und könne sich eventuell bis zur Deutschen Meisterschaft qualifizieren. Der Beschuldigte versuchte noch über ein E-Mail an den Geschäftsführer zu erreichen, dass er bei der Bezirksmeisterschaft bei den Herren B spielen darf. In der Mail gab er an, bei einem negativen Bescheid nicht an der Meisterschaft teilzunehmen, da er es gegenüber den Spielern der D-Klasse als unsportlich empfindet wenn er hier antreten würde. Der Geschäftsführer gratulierte ihm zu seiner sportlich vorbildlichen Haltung und verwies auf die geltenden Regeln die hier keine Ausnahme zulassen. Der Beschuldigte verzichtete danach auf einen Start bei der Bezirksmeisterschaft.

Das Gericht kann die in der Anzeige weiter geleiteten Vorwürfe in keiner Weise nachvollziehen. Im Gegenteil, die vorgelegte Korrespondenz zeichnet vielmehr ein sportlich sehr ehrenhaftes Verhalten des Beschuldigten. Ob die Vorwürfe absichtlich an die Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, um den Beschuldigten in Miskredit zu bringen oder hier ein Außenstehender falsche Schlüsse aus den starken Schwankungen im TTR-Wert des Beschuldigten zog, lässt sich nicht klären. Es ist für dieses Verfahren auch unerheblich da die Unschuld des Beschuldigten klar bewiesen ist.

(...)

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer